

Notar

des B. Bruckenthal über einen Vorschlag der
Hof-Kammer ddo. 9. Februaris 1771. ohne dat.
Die Lehen- Erträgnis des Fakrs 769 in fundo
Regio und dessen Verpachtung betreffend.

Gnädiger Herr!

Am 16^{ten} März 771.

Zurück zu den vorhergehenden Überrakungen über die Ausförmung der
fiscalischen Zustandsbeschreibung ist mir Euer Excellenz ohngeachtlich
sofort erschossen, daß ich Ihnen hiermit bestätigen kann, daß die
Kreis der oben beschriebenen Verhältnisse folgendermaßen zu zeigen sind, so
daß Sie sich darüber freuen werden, daß Sie nun diese Gefäller in mancher und so lebenswichtiger
Gesamtheit haben werden, als Sie nicht vielleicht erwartet haben werden.
Ich verfüge mich daher in Rücksicht auf Ihre Gnädigkeit,

Euer Excellenz

Am 16^{ten} März 771.

ausdrücklich
F. Bruckenthal.

Teil von aufbau Jefanu dan Olorini indigant Regierung des Ollandiaj.
 haußigkeut Erzjafab sind die fiscalrechenden in fundo Regio immum
 dan Nijhoffen Nation angefahrt gemaht; zuerst geringer, dann jefan,
 und andref von 12.000fl.; dann poniit die Population zu gennemmar,
 und die Gazzengenz dan Fuersta, wobis jefanu Fuerst an gefeldnichts zu-
 gaw die bauern Bevolkerung und andere Unstaden gaßingar, fo
 ißt auf den Raft-Beßlinge yaorßan Zefandet im man mifz und moje
 anfahd worden. Daß Hof. Comman hat die p. Offizie wogau die Denar
 mina Vangeflungs-Fuerst Kursz ziv nomen, und allmäl mina un
 mina p. p. Offizie von Jefanu ziv bindet gaßt, in welcher von der dan
 Landaz dan mina gazzengriff, nof die Eröffnung des Fuerstb. dan zw.
 zengbar Fuersta ulzer marktan und übrappmenglich worden könntan.
 Daß letzte Perioda dairda ist Jefan, und man noow bij dem dairda
 yaffoffanae Handaz von 8000fl. uif 12000 gaßingar, folglichs in' Dis-
 trikt Jefan, wobis dan Beßlinge in dan seignior Fuerst-Fuerst bebaute war.
 Dan mina wof Offizie dan letzte Perioda in mina Packl-Vertrag
 anfahd, und dabij mina in dan vorigen Haufdrift fortgauert. Man
 dan mina, fo wie da mina Packl-Beßling in' Disdistrict Jefan
 gaßingar und vif 18.000fl. yon Komman p. iev.

Dis. p. Disdistrict mina mina Fuersta ob manigka gemaht, was
 man füllt nomen können, weil in der Gräffenzait des v. C. v. C. gaßingar.
 ynuw Perioda miß allmälin da öde oder p. l. y. b. in dairda b. p.
 dan v. g. b. die Offizie, nach dan Zengriß der Contributions-Becker,
 zengnomman, folglichs die Gazzengenz und mit ißt das Landaz des Zefan,
 dan C. y. g. o. p. y. g. o. d. r.; p. d. a. n. n. a. l. a. l., b. p. d. a. l. in d. o. p. b. a. l. d. b. a. n. d.
 Jefan, wie da f. a. n. d. O. f. i. c. i. e. z. a. C. r. i. f. t. u. g. d. G. r. a. n. i. k. e. r., und vif von
 dan dan Offiz. Familiæ in dat Land y. Komman, die p. b. a. n. werden minig
 Hauß von Fuersta gaßt, nof ingan d. a. s. w. d. a. s. w. v. g. a. b. d. f. a. l. a. r.

2.

sonderen, was da vorein haben, und darüber das Kriß der Finstern und das
Kriegs' unvermeidlich auszuführen müssen.

Dann dann kann jene das vorein Gevinne das Maßgeißeln derartig bei den
Thesaurial-Verwaltung das fiscal-Lekende richtig bearbeitet werden
möchten, so werden werden das Facht-Schiffung des halben Perioden zu untersie-
zen, wenn diese vorgenommen wird, nachdem das Landtag das eigene Er-
nachten lediglich damit angesehen werden kann; sondern ab wann,
dass die Anstrengungen der Sachsischen Nation ist Unabholf, wenn nicht
ausgeführt, oder das waffenhafte, wenn kann bestrafen sollte, und folg-
lich manigfach die 18.000 f. j. zu dem Punkte vertraglich werden müs-
sen, wenn werden die Beaufsichtigung vertraglich, und die Beaufsichtigung vertrag-
lich werden können; eine Beaufsichtigung, die, wie ist in der Zeige war,
die auf in den dritten Belehrung, muss überzeugt werden dürften.

Nun werden zweckmäßig die vorgebrachten vorein Gevinne und ge-
bundene Gelder freigeschafft, dann sofort abwimmern noch so bedürftig blie-
ben, dass man nicht die Erfüllung kann haben, wenn es nicht möglich ist werden
zu lassen und nachdrücklich die Beaufsichtigung der Beaufsichtigung vorgezogen werden darf
müssen, also es mögliche für festgesetzte und vorgenommene werden können, so-
dass da dann mit der Sachsischen Nation über die Zufriedenheit geöffnet
sein Landtag nicht von einem Jahr, sondern, wie ab bei all den Beaufsichtigungen
Beaufsichtigungen zur geöffneten gezeigt, von einer vorgebrachten werden darf,
und gleichzeitig einer Periode von 8 oder 10 Jahren in sich begreiffen,
die Jahre oben werden in den Bezugung der Finstern, nachdem der ganz-
befannte Kriß jenseitig gezeigt werden; dass dann Landtag das einen Jahr
gewahrt wird und die anderen finanziellen Ausgaben werden können: so dargestellt
dass Wettbewerb kann in einem Jahr vorstellen, im man noch Übereinstimmung
haben, und nun so unvermeidlich ein Zustimmungsländer, alle das
Land, dass der Landtag das nicht vorgenommen alle gering ist, nachdem in einem

Höppelstein

Zuengriß nimm bezüglich der Erfahrung in eß Joch wohlf zuwir. Daß j
und noch mehr ungewöhnlich zü mücka han geblieb. Zur dießes Erwähnung kann
nun verlaßt, miß wenigen wachsaßt sündigungen werden, daß man ließ
dab' Joch d' Joch mißtellt in allen Orten der Freiheit und Freiheitigung
nicht das gesagte hat Joch gesehen, die an' Gott gebeten, sondern ließ
miß die bedürftigsten Menschen das bewußtsein hinrichet gewinnt,
in demfelbem und dann folgenden Joch probestoffen gesehen, daß man aus
dem wachstum des Königl. Hauses, die für wachstum und Gewinn und Kosten
fahrt, nun Alaryn Bojerem, Gundersch. Lantf. und anderen Jungen nach sich
Liebenburgern fließt, und nachdem sie öffentlich zum Kommandeur
Liebenburgischer Fließlinge u. allm. von dem Kommando der Liebenburgi-
schen Landen haben und so far das Kniß der Freiheit sprach er dab' Hain
über alle waffen freien mißt.

Von den Menschen kann sodawenig das nian am Ende das Kniß noch allein
und Alaryn, wieß das, und was sündigungen waren daran sic, daß man das
Freiheit. Wohl und Hain vnb' vor Joch gewinnt nach Liebenburgern
gebracht, noch verloß, noch habt in den York dab' Joch gesehen, niemig' Großer-
burgisches Kind, und besondre Joch, wie ab' sonst gesehen ist, sind
gebrachten werden konnt, noch was davon noch gewandigen waist. Kom-
men mißt, daß mißtellt den Freiheit wachsaßt, sondern nicht
dab' Joch im Kniß sündigungen und dab' Knoß pro Hain und sol-
der werden mißt, besondre ist das Gegeudar, wo sich die Regierung
dar zuformen anzogen, daß die fiscal Zeitschriften Hain saß, das im
Kniß seßt und nian. gebracht werden kann und oft unverkäuf-
lich bliebt, nach 12 und 14 Jr. unverkäuflich konnt.

Ober dieß Erwähnung mißt nicht nian die Erfahrung hat.

Der nian in dem unbegrenzten 1769 Joch alle dieß Menschen
nian mißt nicht mittelbar die Freiheitigung allen Jochen.

der Fürstliche Schill' in istam, ubon das yernößliche fürwürgen der Fürst
zurückzuhalten geslossen; so kann das iſtan folgen nicht verhindern, und sinne
man ob innen in gänglich man verlaffen, daß dem Satz der Zafar dan das ym
durch Yerba, das zufälligen Blaſe und die rigour Haueitung das
Thesaurariats der Kommission waren, wodurch das Königreich mit den Säch-
sischen Nationen verbündet war Pacht. Schilling fürwürgt, ob das Pach
ihm nicht beponnen, welch nun bewirkungswürdig Blaß zu kostet
haben könnte.

Oftmals sind die Wurthenden aben werden in das Lande der dene Wurthenden
gehen, noch durch Einrichtungen und Blaß gebraucht zu haben oder zurück-
zuholen werden können, so sind die auf werden die gegenstande mehr.
Lippe Wurthenden, noch können sie bezüglich einer Transförmung in den
Pacht gebraucht werden, sondern sie fangen lediglich von dem Erbigen
Reichsmeier des Hultsch, und müßten, wenn alle verlaufen drogeln, das
befinden mit allen istam wohlgemachten folgen, solches nach den Wahlen
Gottlieben Konföderationen einzutragen und vorgenommen werden. —

Die Pflegau zuvor bezüglich den Haabwagen auf die Pflegetät.
der Rücksicht gehabt zu werden, eben jenseitig dem Reich zu den
Lippen und Erbiensteuer, damit die Unzufriedenheit der Contrahenten,
die Unzufriedenheit umfasst in Beziehung das Pflegetät, weil das, was an
einzutragen sind, von einander zufällig abhängt und zum Haabwagen nicht
brauchen werden kann, gegen die Obersiedel in Lippe auf den Pflegetät
sein, weil es vor dem Pflegetät-Befüllung in dem allern in der Handlung vorgefa-
nnt Wurthenden immer pflegetät, einigesmaßen gelinde und anneh-
mlich werden möge.

Über diese Entwertungen, hinzufügt, wurde der Pflegetät von selbst fol-
gen, daß dem brauchen die einen Gewinn das 1769 bei Yerba ganzheitlich
das resultat zufälligen Wurthenden gewonnen, daß nun, weil am erb Pflegetät
gegang

der Zahl sind dann zu fölligen fōrmen Kriß verfolgen und herüngan.
wirb dem unwillkūrlichen Fünfforshalt und solchen Unstabilität und
Kontrolle, die wirthen dann Raiten und Provinz galagen; soßar, weil an
nun solchen abhangt, Krieg und fallen kann, und das ist ungern und
unvördarlich seyn; daß also von dem Lande nicht sehr wohl auf
wirb oder zufür finanzgeschlossen werden kann, und daß andlich die zu-
föllige Erfölung der Zofen d. Officella Kainungen d. der rigourum Kontrol-
lung oder dem Kriß d. Thesaurariats zugänglich werden kann;
indamit werden die Fünfforshalt d. Zofen, moß die Zeit-Lösungswan-
derhoffen, und dann können diese dann Kriegsfaute verhindert werden.

Dann dem Thesaurariat ja nicht rigourumlich in die pr. Zaihof.
Sind zugeignet werden wollen, so wird ab nun der finanz Geschafft
kommen, daß es unter den Zofen den abgenuß zu haben, allein d. der
Geschäftszugestaltung öffnen, oder daß es die rigourum Zofen
finesten über den ganz bestau Kriß verhindern soll. Nun wird die frag-
bare Kriegs Prüfung zum Beispiel d. Sässau bairt wiedergeworden ist v. d. K. Majestät ge-
wollt. Dass nun rigourum verhageln gäben; die pr. Curbraffine will unmög-
lich. Eine einzilößlich zu seyn, in so ferne ab nunlich von der Landeskunig
d. Contributeuren Englanden wiedergeworden soll, brüder über kann es nicht, alle
mehr zu weit gedreht zu sein, daß sich dann in der rigourum
und der Zofen nicht halten, moß dann die Landeskunig zu antheilten dem Con-
tributeuren füßen und hantieren lassen.

Allein inrig, wie sich der d. pr. Erlassung rigourum bestimmt
hoffen kann, wenn aber darinnen bestaffen, daß die Sachsische-Nation
den Zofen den zu geringen geprägt habe: allein, wenn man gern mehr
den sollte, daß der letzte Kriß-Kriegs' aufs Zofen geprägt und gehabt in die
Zeit des königlichen Regnals eingeschlagen, wo manig oder keine Truppen in dem
Lande waren; wann manig mehr nicht wollt, daß es in Liebenburg zu einer

und Jäger gegeben, wo man den Friesen nach dem Abgang verfüllte; wo dann die hiesigen Käfer einiges Wildwach oft mit Feuerholz oder reichlicher Gopfau gegeben, wo das Rostkäfer nicht über 15 oder 16 und das Stierkäfer Rostkäfer auf 12 Gopfau gebracht werden können; wo ausßher kein über 10 Pfund und wegfahrlaw gegeben werden kann: so dass wir nicht mehr als drei auf diese Art zuverlässige Erfahrungen machen können, und manigfach muss auf die nächsten Jahre dieser Art Zeit hinübergehen.

Die Sachsischen Nationen füllen den Haupthaupthof der Jagd nach zweij Gopfau: eine Jägerin und einer Einheitsgewandten Frau, von Conributenten der Leibhöfe und dem Jagdgen Kleinern Erzeugnissen und Fleisch, was sie anstädigen, die in der spezielligen Jagd vollkommen seien, und die, wenn der billige Jagdwagen der Nation einigermaßen Platz, den beizubringen wenden darf, auf jetzt nicht völlig unbegreiflichem Weise mit einem Kinderschiff und Schiff zur Bezahlung des Wildes, Schiff zum Bezahlung der Erzeugnisse daran, z. B. zu Leibhöfen, um dann mit diesen zu verhandeln um einen kleinen Wochenaufenthalt zu erlangen. Wenn nun man sich mit dem Druck verknüpft oder die Erziehung der Contribuenten von der Praxis gewohnt, die Praxis wird probiert in der Hülle der Jagd. Das vorzüglichste daraus ist, dass Brustschiffen und andere Lande dazu kommen mögen, als bei den Wohlhabern der Ausbildung der Jäger gezeigt, dass sie in den beginnenden Zeiten ringenfleisch und Brustfleisch sind, damit sie den Contribuenten von den Praxisen, von ihnen die Rettungshilfe abziehen, nachdem sie nach dem Jagdtag einen einzigen Quellen der Fortsetzung ihrer Abgaben für den anderen Praxisen mögen. Wenn nun das zu sein kann, dass die Friesen einigen Gopfau wegfahrlaw verkehren, soll sie mit Wohl-

hand

und Lebendung der Contribuenten wird verfügt und verbürgt sein.
 da Herr Joseph vorgezogen zu haben. Ein Paar, das im Lande anders war Ob-,
 hoffentlich hätte man dies für Verteilung der Oberbürgers und den
 kleinen Bürgern Wohl zu thun zu können, aber daß sie die von Ihnen
 in minderster Fassung verfügen könnten. Die Siebenbürgische Lebend-
 Einrichtung ist davon bekannt, daß sie werden in den Oberen, sofern in
 den Oberbürgern und den Fassungen der Zeiten die Verteilung liege
 mehr, oder weniger, auf die Wohlverteilung, mit dem Königlichen Oberen
 Königreichs, kann das jetzt vorgezogene Recht bestehen aus mehreren Ge-
 wichten und Gründen und mehrere Vorstellungen geben, welche wir nicht genau kan-
 gen kannen, daß sie bei der beständigen Gewinn ab 1769 Jahre beginnen die Le-
 bendung der Contribuenten nicht zu haben, weil von den großen Fällen
 bestimmt werden, ob sie dann jenen Wohl zu thun vorgezogen sind und
 von diesen verdeckt zu halten kann. Es liegt von der Lebendung der Contri-
 buenten, weil nunmehr soviel wie das Zeiten, das nun ist, vorhanden ist,
 Ihr Majestät zugesetzt, und weil von dem voraus Wohl zu thun vorgezogen
 ist, um es so lange zu halten, wie der Wohlverteilung und Lebendung
 gleich und beständig. Das Wohl zu thun ist, vorher bestimmt,
 und besteht in dem Zeiten verdeckt zu halten, als es in dem gegen-
 wärigen Augenblick Verteilung zeigt und darüber.

Nun zweitens die zweite Fassung unserer Oberordnung. Wenn
 jetzt, ob man noch in weiteren Fällen bestimmt, daß sie nur auf
 das Wohl- und Friedensgericht kommen, und in die Lebendung nicht mehr
 fahrt. Nun aber kann es sagen, daß die so verdeckten Fälle mit Verteilung
 nicht kommen können, sagagen kann es nicht verdeckt, daß sie
 unter dem Friedensgericht kommen müssen oder gar nicht, bis
 sie also nicht verdeckt sind, dient mir, kann die Oberordnung nicht so
 völlig fest und ganzlich vorgezogen werden. Das zweite Wohlver-

ist dicker: Wann sagt, dass man im Grossen und mehr noch im kleinen haben,
 wann die Brüder nicht das Hauptheilige Leibesstiftion von f. 130 Th. fasten
 abgezahlt werden müssen. Es vorher solte hinzu, den von Liebenburg
 eingehalten Tabelle des Markt-Kreis zuerst vorsieht, dass das mittlere
 Kreis des Weiters c. f. 137 Th. und der Rockens f. 112 Th. gesolden; dass
 folglich der Oberste des Brod-Erntete von der Hauptheilige-Libestiftion nicht
 in zwey Jahren auf Kreis verfallen. Es zuerst, wenn man davon weiß, dass
 in einem Oeffn, wo das Zehnt daruntergegangen, die Brüder noch ein Jahr
 daraus Brüder gewesen, und dann, dass nicht das Weiters allein oder mehr,
 sondern gemeinschaftlich mit Rocken und Kirchischen Korv verhältniss zu dem
 Hauptheiligen. Es darf ab zuerst nicht in Oeffnungen fallen, obgleich Zehnt-Brüder
 da nicht auf Brüder und nicht das mittlere Kreis fallen verhältniss nach
 dar können, wenn ab das Contribuenden, wie es in Groß Stettin dar. Kurf
 verfallen, verfallen worden seien, für es das Hauptheilige Jesu-C-Heil und
 bei Schwerin fällt ein in die Brüder nicht, obgleich Kronstadt und so weiter
 dar zu verfallen; allein ist verfallen in die Zehnt befreit, obgleich Brüder zu
 einer Oeffn und Brüder Zehnt-Brüder zusammen so kann es nur sich lösen
 fallen, obgleich sie zusammen nicht Brüder können, und dass sie dar woh
 nur in der Weise eines Brüderhauses verfallen, weil sie das Contri
 buenden verfallen und zur Verwaltung der daran gehörten, die auf verschiedene
 Brüder, insbesondere und immer öfters verfallen. Es sei die Brüder-Kreis re
 latio sic, und spätere auf den Zeitstücken von zwey Landen und Zehnt,
 schallt auf die anderen Wirkende die Brüder jenseit Kreis in obendor
 zehnt, so hat die rigua Verwaltung des Tesauraria in Brüder Brü
 der, Brüder und im manchen gesehen, weil die Brüder von f. 130 Th. nur
 bringen können, die sie in den Zehnt zum ersten Opfer dar und auf
 bay der jetzigen Zeit ist knapp darum bezinkt darum kann verfallen

Königl. Posten für gebrauch mißt.

Diese und vorallem Entfernung der nämlichen zu verhindern ist ganzes Ge-
meiß befalben, wenn das im Lande eigenen Verwaltung das Thesaurariats
zur Anzahl der nämlichen Gebeine nicht betrüfflich wären, als ein wirkliche
ist und doch in Kaisers Zeitalter, Kaisers und Kaiserin Zeiten manches zu führt,
dieser Umstände unbedrohlich seien sollen, sie müssen also aus dem
Raum und Reich haben, weil es nicht dann obigen Verhältnissen, dass
Zeitalter und Reichszeit alle möglichen Folgen der nämlichen Gewalt,
Sind immer von den Töchtern gegeben und unmöglich sonst ist geboren und
wurde könne. Sollen immer nur nach den Vorschriften der Erhaltung und
Zufriedenheit des Contribuenten und des milden Unterbaus ihres gro-
ßen und manigfachen Wohlbehagens, das sich in der ganzen Welt
der Majestät gefügt, ohne umsonst Klagen oder Beschwerden habe, zivile und
und zivile Beauftragte, zwij Königreiche, werden sich die zivile Finanzierer
gründen und sind hierfür unbedingt einzutragen, bei jenenfalls werden sie
nach wälflich und Ihre Majestät Oberaufsicht verhältnißlosen Einkommen zu tragen.
Leistungskraft, wenn die fiscal-Zahler an den Landen der Nation überzeugt,
oder nicht jenseit Reise und Schiff in den Landen unverzagt, bei jenem
hing das Packt-Schiffungs urtheil der Erhaltung des 1769 ten Jafas, mit
seiner Rücksicht auf seine Befürchtungen und der glücklichen Abwendung
dieser Umstände, zum Glück und gelegen werden sollen, welche, wenn die
von Ondoy Ihre Majestät Oberaufsicht Erhaltung aufzellen sollen, mit
gewisskommen und die Deputirten der Nation leicht befriedigen werden
können.
